

Vorlage der Staatsregierung.**G e s e t z**

vom 1920

über

die Führung des Staatshaushaltes vom 1. Juli bis 31. Oktober 1920.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

(1) Die Staatsregierung ist ermächtigt, die Steuern, Abgaben und Gefälle, dann die sonstigen Staatseinnahmen in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Oktober 1920 nach den bestehenden Normen einzuheben.

(2) Die Staatsausgaben sind während dieser Zeit auf Rechnung des gesetzlich festzustellenden Staatsvoranschlages für das Verwaltungsjahr 1920/21 zu bestreiten.

§ 2.

(1) Unbeschadet der mit besonderen Gesetzen erteilten Kreditvollmachten ist der Staatssekretär für Finanzen in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Oktober 1920 ermächtigt:

1. die Mittel für alle durch normale Staatseinnahmen nicht bedeckten Staatsausgaben bis zum Betrage von 3.500 Millionen Kronen durch Kreditoperationen zu beschaffen, wobei die in ausländischer Währung eingegangenen Verbindlichkeiten nach dem Kurswert im Zeitpunkt ihrer Begründung in Rechnung zu stellen sind;

2. fällig werdende Beträge der Staatsschuld der Republik Österreich zu prolongieren oder umzuwandeln;

3. noch nicht fällige Staatsschulden der Republik Österreich zu prolongieren, umzuwandeln

oder zu tilgen, sofern damit weder eine Erhöhung der Belastung hinsichtlich des Kapitals oder des Zinsfußes noch eine Einschränkung des dem Staat etwa zustehenden Rechtes zur Kündigung oder vorzeitigen Rückzahlung verbunden ist;

4. zur Befriedigung unabweisbarer Bedürfnisse Garantien zu übernehmen.

(2) Insoweit Kreditoperationen zur Prolongierung, Umwandlung oder Tilgung bestehender Schulden oder zum Zwecke von Leistungen auf Grund des Friedensvertrages von St. Germain vorgenommen werden, sind sie bei Anwendung der Bestimmung des Absatzes 1, Punkt 1, über den zulässigen Höchstbetrag außer Anschlag zu lassen; ebenso sind die Beträge der gemäß Absatz 1, Punkt 4, übernommenen Garantien in den angegebenen Höchstbetrag nicht einzurechnen.

(3) Den Staatsschulden der Republik Österreich werden solche Schulden des ehemaligen Österreich, die im Sinne des Friedensvertrages von St. Germain oder auf Grund besonderer Gesetze von der Republik Österreich zu übernehmen sind, gleichgehalten.

(4) Der Staatssekretär für Finanzen hat über alle getroffenen Maßnahmen der Nationalversammlung periodisch, spätestens aber im November 1920 in Sammelreferaten zu berichten.

§ 3.

(1) Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt, in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Oktober 1920 über bewegliches und unbewegliches Eigentum, dann über Forderungen aller Art, soweit hierüber vormalig die k. k. österreichischen und k. u. k. gemeinsamen Behörden, Ämter und Anstalten das Verfügungsrecht hatten, auf dem Gebiete der Republik Österreich unmittelbar zu verfügen und alle hierzu notwendigen Anordnungen zu treffen.

(2) Der Staatssekretär für Finanzen ist weiters ermächtigt, in der gleichen Zeit ohne vorausgehende besondere Zustimmung der Nationalversammlung gegen nachträgliche Rechtfertigung:

1. unbewegliches Staatseigentum, soweit es während des Krieges für Zwecke des Krieges oder der Kriegsfürsorge erworben wurde, ohne Rücksicht auf den Gesamtwert und den Schätzwert des einzelnen Objekts zu veräußern;

2. unbewegliches Staatseigentum ohne Rücksicht auf den Gesamtwert und den Schätzwert des einzelnen Objekts zu veräußern, zu belasten oder in Bestand zu geben, soweit derartige Verfügungen der Überführung der ehemals unter militärischer Verwaltung gestandenen Betriebe in die Friedenswirtschaft dienen;

3. im übrigen unbewegliches Staatseigentum bis zum Gesamtwerte von 10,000.000 K zu veräußern, falls der Schätzwert des einzelnen Objekts 1,000.000 K nicht übersteigt;

4. unbewegliches Staatseigentum mit Dienstbarkeiten bis zum Gesamtwerte von 1,000.000 K zu belasten, wenn der Wert des einzuräumenden Rechtes im einzelnen Falle 200.000 K nicht übersteigt;

5. unbewegliches Staatseigentum mit Bau-rechten zu belasten.

§ 4.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zwecks Einführung der elektrischen Zugförderung auf den Staatsbahnen der Republik Österreich und den vom Staate betriebenen Privatbahnen die geeigneten Vorkehrungen im Rahmen der für das Verwaltungsjahr 1920/21 finanzgesetzlich festzustellenden Mittel zu treffen und Reallasten in die für die zu elektrifizierenden Staatsbahnstrecken eröffneten Eisenbahn-bucheinlagen eintragen zu lassen.

§ 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das am 1. Juli 1920 wirksam wird, ist der Staatssekretär für Finanzen betraut.

Begründung.

Die Grundlage für die Führung des Staatshaushaltes bildet dermalen das Finanzgesetz vom 20. Mai 1920 für das Verwaltungsjahr 1919/20, St. G. Bl. Nr. 230. Da dessen Geltung mit Ende dieses Verwaltungsjahres, das ist am 30. Juni 1920 abläuft, die Fertigstellung und Vorlage des Entwurfes für das Finanzgesetz und den Staatsvoranschlag für das Verwaltungsjahr 1920/21 aber infolge der mannigfachen Schwierigkeiten und Hemmnisse, welche den Präliminararbeiten entgegenstehen, vor Ende Juni 1920 nicht möglich ist, soll zunächst durch das im Entwürfe vorliegende Budgetprovisorium die Grundlage für die Staatshaushaltsgebarung ab 1. Juli 1920 geschaffen werden.

Die Vorlage schließt sich im Wesen dem Inhalte der Budgetprovisorien¹⁾ und des Finanzgesetzes für das Verwaltungsjahr 1919/20²⁾ an.

Zu § 1.

Die zeitliche Begrenzung des Budgetprovisoriums auf die Monate Juli bis Oktober 1920 trägt dem Umstande Rechnung, daß die verfassungsmäßige Erledigung des Staatsvoranschlages mit Rücksicht auf die der Nationalversammlung obliegenden anderen großen Aufgaben kaum vor dem Herbst 1920 zu gewärtigen ist.

Zu § 2.

Da die Voranschlagsarbeiten für das Verwaltungsjahr 1920/21 dermalen noch nicht abgeschlossen sind, läßt sich die Höhe des in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Oktober 1920 zu gewärtigenden Gebungsabganges gegenwärtig auch nicht annähernd schätzen. Es erübrigt daher nur, den Kreditbedarf für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Oktober 1920 vorläufig nach Maßgabe des für das Verwaltungsjahr 1919/20 veranschlagten Abganges einzuschätzen. Nach dem gesetzlich genehmigten Staatsvoranschlage pro 1919/20 ist der Abgang in diesem Verwaltungsjahre mit rund 10.579 Millionen Kronen präliminiert; es entfielen somit auf vier Monate, das ist auf die Dauer des vorliegenden Budgetprovisoriums rund 3.500 Millionen Kronen. Auf diesen Betrag wurde die für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Oktober 1920 angesprochene Kredithöhe abgestellt.

Die im Absatz 1, Punkt 3, erbetene Ermächtigung bezüglich der noch nicht fälligen Staatsschulden ist im Wesen bereits im Finanzgesetz 1919/20 (Artikel 5, Absatz 1, Punkt 3) enthalten. Gegenüber letzterem ist sie dahin erweitert, daß der Staatssekretär für Finanzen ermächtigt werden soll, noch nicht fällige Staatsschulden der Republik Österreich nicht nur umzuwandeln, sondern auch zu prolongieren oder zu tilgen. Durch diese Erweiterung soll der Finanzverwaltung die gesetzliche Handhabe geboten werden, um auch Prolongierungen und Tilgungen noch nicht fälliger Staatsschulden, falls sie finanziell vorteilhaft erscheinen, vornehmen zu können. Die im Finanzgesetze 1919/20 enthaltene Einschränkung, daß durch die Umwandlung eine Mehrbelastung des Staates nicht herbeigeführt werden darf, wurde in der Vorlage durch Statuierung bestimmter Kriterien näher umschrieben.

¹⁾ Gesetze vom 4. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 344, und vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 608.

²⁾ Gesetz vom 20. Mai 1920, St. G. Bl. Nr. 230.

Im Absätze 2 ist die Bestimmung neu, daß auch die Kreditoperationen, welche zum Zwecke von Leistungen auf Grund des Friedensvertrages allenfalls vorgenommen werden, in den nach § 2, Absatz 1, Punkt 1, zulässigen Höchstbetrag von Kreditoperationen nicht einzurechnen sind. Diese Ausnahme ist darin begründet, daß der Höchstbetrag der Kreditoperationen nach den präliminarmäßigen Annahmen für das Verwaltungsjahr 1919/20, in welchem bekanntlich die Rückwirkungen des Friedensvertrages noch nicht berücksichtigt sind, bemessen ist und für die Deckung des laufenden Verwaltungsdefizits ungeschmälert bleiben muß.

Mit Rücksicht auf das in Vorbereitung stehende Kriegsanleiheübernahmengesetz wurde im Absätze 3 die Bestimmung aufgenommen, daß auch solche Schulden des ehemaligen Österreich, die „auf Grund besonderer Gesetze“ von der Republik Österreich zu übernehmen sind, den Staatsschulden der Republik Österreich gleichgehalten werden.

Zu § 3.

In Punkt 3 wurden die im Finanzgesetze pro 1919/20 vorgesehenen Wertgrenzen für die Veräußerung von unbeweglichem Staatseigentum erhöht, und zwar hinsichtlich des Gesamtwertes von 2.000.000 K auf 10.000.000 K und des Schätzwertes für jedes einzelne Objekt von 200.000 K auf 1.000.000 K. Diese Erhöhung entspricht der enormen Steigerung der Grund- und Gebäudewerte.

Aus demselben Grunde wurden auch in Punkt 4 die Wertgrenzen für die Belastung von unbeweglichem Staatseigentum mit Dienstbarkeiten, und zwar hinsichtlich des Gesamtwertes von 400.000 K auf 1.000.000 K und hinsichtlich des Wertes des im einzelnen Falle einzuräumenden Rechtes von 50.000 K auf 200.000 K erhöht.